

Abs. 3 Bst. c EMRK vereinbar, wenn das nationale Recht¹⁵³ für bestimmte Verfahrensstadien die zwingende Vertretung durch einen Anwalt vorsieht.¹⁵⁴ Aus Bst. c folgt auch das Recht, mit dem Verteidiger ungestört und unüberwacht verkehren zu können, denn das Recht auf vertrauliche Kommunikation mit dem Verteidiger ist ein wesentliches Element des Rechts, sich zu verteidigen, das schon im Ermittlungsstadium gilt.¹⁵⁵ Auch der Staatsgerichtshof anerkennt, dass neben Art. 33 Abs. 3 LV auch Art. 6 Abs. 3 EMRK das Verhältnis zwischen Beschuldigtem und Verteidiger grundrechtlich schützt.¹⁵⁶

27

Die Garantien des Art. 6 Abs. 3 Bst. c EMRK sind grundsätzlich schon im Vorverfahren, üblicherweise schon bei der ersten Vernehmung durch die Polizei, zu beachten, soweit es sich um Verfahrensschritte handelt, die für die Entscheidung über die Anklage relevant sind.¹⁵⁷ Sie kommen auch im Rechtsmittelverfahren zur Anwendung.¹⁵⁸ Art. 6 Abs. 3 Bst. c EMRK beinhaltet allerdings nicht ausdrücklich das Recht, umge-

153 § 26 Abs. 3 StPO bestimmt, dass der Beschuldigte (Angeklagte) für die Dauer der Untersuchungshaft und für die Schlussverhandlung vor dem Kriminal- oder dem Schöffengericht eines Verteidigers bedarf. Wählt für diese Fälle weder der Beschuldigte (Angeklagte) selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger und wird ihm auch kein Verteidiger nach Abs. 2 beigegeben, so ist von Amtes wegen, im Haftfall spätestens vor Durchführung der ersten Haftverhandlung, ein Verteidiger beizugeben, dessen Kosten der Angeklagte zu tragen hat, es sei denn, dass die Voraussetzungen für die Beigegebung eines Verteidigers nach Abs. 2 vorliegen. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

154 Vgl. dazu Grabenwarter, EMRK, S. 383 Rz. 107.

155 Siehe Meyer-Ladewig, EMRK, S. 180 f. Rz. 238 mit Rechtsprechungshinweisen; Frowein/Peukert, EMRK, S. 256 f. Rz. 290 und S. 258 f. Rz. 295 f., sowie Grabenwarter, EMRK, S. 384 Rz. 109; für Liechtenstein siehe § 30 Abs. 3 und 4 StPO.

156 StGH 1999/23, Entscheidung vom 28. Februar 2000, LES 2003, S. 1 (3 f. Erw. 5), wo er zudem darauf hinweist, dass ohne das Verbot der strafprozessualen Verwendung von vertraulichen Mitteilungen des Beschuldigten an seinen Verteidiger diese eine unfreiwillige Selbstbelastung des Beschuldigten zur Folge haben könnten. Vgl. auch StGH 2009/100+101+102+103, Urteil vom 2. März 2010, nicht veröffentlicht, S. 32 Erw. 4.1.3; StGH 2007/130, Urteil vom 30. Juni 2008, <www.stgh.li>, S. 8 ff. Erw. 2.4 ff., und StGH 2010/161 und StGH 2011/34, Urteil vom 30. Juni 2011, nicht veröffentlicht, S. 21 f. Erw. 3.1 f. Ausführlicher zum Selbstbelastungsverbot und zur Unschuldvermutung weiter hinten Rz. 42 ff.

157 Siehe Frowein/Peukert, EMRK, S. 258 Rz. 292, und Meyer-Ladewig, EMRK, S. 179 f. Rz. 231. Vgl. für Liechtenstein § 26 Abs. 1 StPO, wonach der Beschuldigte in der Verständigung gemäss § 23 Abs. 4, spätestens jedoch bei der ersten gerichtlichen Vernehmung, über sein Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen, zu belehren ist.

158 Meyer-Ladewig, EMRK, S. 180 Rz. 232.